

Worum geht es bei der geplanten Neuregelung des Kirchensteuerrechtes in Preußen?

I) Das saarländische Vorbild.

Ein Teil Preussens, nämlich das Saargebiet, ist bei der nach der Befreiung notwendig gewordenen Neuregelung des Kirchensteuerrechtes zum Versuchsobjekt einer grundlegenden Änderung des bisherigen Rechtszustandes geworden.

Nach dem jetzt dort geltenden Recht wird die Kirchensteuer (evangelische und katholische) nach einem vom Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten festgesetzten gleichmässigen Prozentsatz von den Finanzämtern mit der Lohn- und Einkommensteuer eingezogen, bei der Oberfinanzkasse Saarbrücken gesammelt und nach einem vom Reichskommissar für das Saargebiet festgesetzten Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Kirchengemeinden verteilt.

Zur Deckung der weiteren Ausgaben können die Kirchengemeinden Zuschläge zur Steuer vom Grundvermögen, zur Gewerbesteuer usw. erheben. Es liegt also eine völlige Zentralisation und eine fast völlige Verstaatlichung der Kirchensteuer vor, die von der so viel besprochenen Kulturststeuer nicht weit entfernt ist.

II. Der bisherige Zustand.

Auf Grund des Steuergesetzes von 1905, das vom König nach Beschluss der General-synode verkündet wurde, lag das Steuerrecht ausschliesslich bei den Kirchengemeinden. Diese stellten ihren Bedarf auf, errechneten, welche Summe sie nicht durch eigene Einnahmen decken könnten, setzten die für die Kreissynode, den Provinzialsynodalverband und die Gesamtkirche erforderlichen Umlagebeträge ein und beschliessen einen Kirchensteuersatz, der kirchen- und staatsaufsichtlicher Genehmigung bedurfte.

Das Weimarer Verfassungsrecht Art. 137,6 änderte an diesem Zustand nichts, verlieh vielmehr der Kirche weiterhin das Steuerrecht, das somit bei den Einzelgemeinden blieb. Der Einzelgemeinde stand es frei, in welcher Form sie die Steuereinzahlung vornehmen sollte, ob durch eigene Organe, durch die Kommune, durch das Finanzamt. Auch wenn die einzelne Gemeinde die Steuern selbst einzog, musste das Finanzamt auf Anforderung die Vollstreckung der nichteingekommenen Beträge durchführen.

III. Das neue Gesetz.

Die Neuregelung des Kirchensteuerwesens für die evangelische, die katholische, die alt-katholische Kirche in Preussen soll durch reines Staatsgesetz erfolgen. In dem Entwurf ist nicht einmal eine formelle Beteiligung der vom Staat berufenen Kirchenausschüsse vorgesehen.

Damit wird die-zweifellos notwendige-Verleihung des Steuerrechtes an die Kirche ausgebaut zu einer völligen Herrschaft über dieses Gebiet kirchlichen Lebens; eine solche Herrschaft des Staates über das kirchliche Steuerwesen hat es auch in der Zeit des landesherrlichen Kirchenregimentes nicht gegeben (vgl. d. Gesetz von 1905) und erst recht nicht in der Zeit des Weimarer Verfassungsrechts, in der feierliche Staatsverträge mit den Preussischen Kirchen abgeschlossen wurden, die deren Selbständigkeit im Staate bestätigten.

IV. Die Zentralisation.

Seit langer Zeit drängen die kirchlichen Verwaltungsbehörden, die bekanntermassen dem deutschchristlichen Gewaltregiment in der Kirche nicht den geringsten Widerstand entgegengesetzt, es vielmehr manigfaltig unterstützt haben, auf eine stärkere Zentralisation der kirchlichen Vermögensverwaltung, die immer wieder mit technischen Vorteilen begründet wird. Besonderen Nachdruck hat dieses Bestreben erhalten, nachdem die gesamte kirchliche Vermögensverwaltung in die Hand der staatlichen Finanzabteilungen übergegangen ist. Kirchlich bestehen gegen eine solche Zentralisation erhebliche Bedenken. Es hat sich fast überall erwiesen, dass eine überspitzte Zusammenfassung von Zuständigkeiten niemals förderlich gewesen ist. Am meisten gilt das in der Kirche, die sich auf den Gemeinden und aus ihnen aufbaut und deren Zentralinstanzen keine "höheren" und "wichtigeren" Funktionen haben, sondern lediglich die Voraussetzungen schaffen müssen, dass die eigentliche Aufgabe der Kirche in der Gemeinde, Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Kräften gefördert wird. Im übrigen ist es erfahrungsgemäss immer ungünstig, die Stellen finanziell zu stark zu machen, die das Geld nicht selbst aufbringen.

Schliesslich ist es bei dem Charakter der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union als einer Verwaltungsunion unübersehbar, dass die kirchlichen Zentralinstanzen in ihrem Einflussbereich weiter gestärkt und dass dadurch etwaige künftige Entwicklungen im Aufbau der Kirche erschwert werden.

V. Die Nichtbeteiligung der Gemeinde bei der Steuerreform.

Aus dem vorher Gesagten wird deutlich, dass durch die neue Steuergesetzgebung die Gemeinden auf das empfindlichste betroffen werden. Es ist unerträglich, dass eine solche Neuregelung, die auf lange Jahre und Jahrzehnte den Gesamtaufbau der kirchlichen Finanzverwaltung, wahrscheinlich aber den Aufbau der Kirche überhaupt verändert, ohne irgend eine Beteiligung von symmetrischen Organen der Kirche vorgenommen wird vom Staat, das in der Präambel des Gesetzes zur "Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche" vom 24.9.1935 ausdrücklich von seiner Trägerschaft spricht, und in der Zeit der Kirchenrenaissances, die nach den Äusserungen des Staates und der Ausschüsse selbst nur in einer "Übergangszeit" tätig sein sollen.

VI. Die Ausschaltung der Gemeinde.

Nach der geplanten Steuerreform wird die Gemeinde in doppelter Form ausgeschaltet. Einmal wird ihr durch die geplante Einführung der "allgemeinen Kirchensteuer" die Verfügung über den wesentlichen Teil ihrer Steuermittel genommen. Da die allgemeine Kirchensteuer von den ersten 234,- RM Lohn- oder Einkommensteuer der Kirchenmitglieder erhoben werden soll, sind schätzungsweise etwa 90 % der Kirchensteuerzahler damit einer Steuer unterworfen, auf deren Höhe und Einziehung die Gemeinde keinen Einfluss hat, denn etwa 90 % der Bevölkerung zahlen nicht mehr als 234,- RM Einkommen- (Lohn-) Steuer im Jahr. Der Steuersatz wird von den höheren kirchlichen Verwaltungsbehörden festgesetzt, die Einziehung erfolgt mit der Einkommen- oder Lohnsteuer durch die Finanzämter. Zuschüsse werden dann (und das wird der wesentlichste Teil der allgemeinen Kirchensteuer sein) die Umlagebeträge für Gesamtkirche und Provinz abgezogen, dann wird der Rest nach Verfügung des Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten auf die Gemeinden nach der Seelenzahl verteilt.

Es muss auf diese Weise die Initiative der Gemeinde und die Freudigkeit zur Planung eigener Aufgaben empfindlich leiden, da die den Gemeinden vorbehaltene Ortskirchensteuer als zusätzliche Belastung erscheint, die erheblich schwieriger zu erheben sein wird. Andererseits ist besonders bedenklich, dass gerade heute die Gemeinde für die Mehrzahl der Kirchensteuerzahler als Empfänger ihrer Steuerbeträge völlig unsichtbar wird. Die Kirchensteuer erscheint als ein - natürlich wenig beliebter - Zuschlag zur Lohnsteuer, der übrigens unschwer in seinem Charakter umzuändern sein wird. Die Gemeinde aber, auf der die Last des Kampfes der Kirche zuerst liegt, wird in einem ganz wesentlichen Teil ihrer Ordnung zurückgedrängt, um die Einziehung der Steuer angeblich zu erleichtern, um die Zentralbehörden zu stärken, in Wahrheit aber auch, um der Gemeinde die Waffe aus der Hand zu schlagen, die sie in der Zeit des Kirchenkampfes gegenüber unrechtmässigen Kirchenbehörden und gegenüber den Finanzabteilungen durch Zurückhaltung der Umlagebeträge oft anwenden musste. Natürlich ist Vorsorge getroffen, dass auch von der Ortskirchensteuer die Umlagebeträge von den Finanzämtern direkt an die Zentralbehörden geföhrt werden können, um auch hier den Gemeinden jede Möglichkeit eines bekenntnisbewusst gebotenen Widerstandes gegen die Kirchenleitung zu nehmen.